Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung im Sinne von §§ 36 Abs.1, 3 Ziffer 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist"

Stadtwerke Achim

Gültig ab 1. Januar 2025

Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grund-und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) vom 26.10.2006 und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (NAV) vom 01.11.2006 einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen" und der "Technischen Anschlussbestimmungen" (TAB) der Stadtwerke Achim AG.

1. Tarifbestandteile

1.1 **Der Tarif besteht aus Arbeitspreis, Grundpreis, Leistungspreis und Zählerpreis.** Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung (kW). Der Zählerpreis ist das Entgelt für den Messstellenbetrieb. Bei Abrechnung nach Ziffer 2.1 und 2.2 ist der Leistungspreis im Arbeitspreis enthalten. Der Grundpreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung und des Inkassos.

1.2 Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über ein Messwerk abgenommene Elektrizitätsmenge.

2. Preise und Entgelt

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent. Die Nettopreise der Arbeitspreise beinhalten die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in Höhe von 2,05 cent je kWh (Stand Januar 2013). Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, verweisen wir auf die Regelungen gemäß § 9 StromStG.

	Arbeitspreis je kWh		Grundpreis pro Jahr		Leistungspreis je kW und Jahr	
	Cent netto	Cent brutto	Euro netto	Euro brutto	Euro netto	Euro brutto
2.1 Preise ohne Leistungsmessung und ohne Schwachlastregelung						
	33,60	39,98	90,00 €	107,10 €		
2.2 Preise ohne Leistungsmessung und mit Schwachlastregelung						
Innerhalb der Starklastzeit	34,42	40,96	90,00 €	107,10 €		
Innerhalb der Schwachlastzeit	28,15	33,50				
2.3 Preise nach gemessener Leistung mit Schwachlastregelung						
Innerhalb der Starklastzeit	33,52	39,89	90,00 €	107,10 €	64,42 €	76,66 €
Innerhalb der Schwachlastzeit	28,15	33,50				

		Preis pro Jahr	
2.4 Zählerpreise bzw. Preise für den Messstellenbetrieb		Euro netto	Euro brutto
- konventioneller Eintarifzähler		11,77	14,01
- konventioneller Mehrtarifzähler inkl. Schaltgerät		37,42	44,53
- moderne Messeinrichtung*		16,81	20,00
- moderne Messeinrichtung* inkl. Schaltgerät		35,12	41,79
- intelligentes Messsystem*	bis 6.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
	ab 6.001 bis 10.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
	ab 10.001 bis 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
	ab 20.001 bis 50.000 kWh/Jahr	75,63	90,00
	ab 50.001 bis 100.000 kWh/Jahr	100,84	120,00
- NSP-Lastgangzähler		94,40	112,34
- NSP-Lastgangzähler mit Wandler		120,94	143,92

*gemäß § 2 des Messstellenbetriebsgesetz

2.5 **Ermittlung des Entgeltes**

2.5.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits-, Grund-, Leistungs- und Zählerpreis ermittelt wird.

2.5.2 Der Arbeitspreis enthält den an folgende Gemeinde zu zahlenden Abgabenhöchstbetrag: Achim: 1,59 Cent je kWh, Oyten: 1,32 Cent je kWh, für Lieferungen nach Schwachlastregelung / 0,61 Cent je kWh.

2.5.3 Der Arbeitspreis enthält zudem den Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Höhe von 0,277 Cent je kWh, die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung in Höhe von 1,558 Cent je kWh sowie die Offshore Netzumlage in Höhe von 0,816 Cent je kWh.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.5.4 Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: Bei Entnahme ohne Leistungsmessung netto 4,40 Cent je kWh und netto 105,00 Euro pro Jahr.

Bei Entnahme mit Leistungsmessung gilt folgendes:

Benutzungsdauer*		Benutzungsdauer*	
< 2500		>= 2500	
Leistungspreis (netto)	Arbeitspreis (netto)	Leistungspreis (netto)	Arbeitspreis (netto)
22,72 €/kWa	5,34 ct/kWh	105,15 €/kWa	2,04 ct/kWh

Als Messentgelt kommen abhängig vom eingebauten Zählertyp die Preise gemäß 2.4 hinzu.

2.5.5 Die Abrechnung erfolgt mit den aufgeführten Nettopreisen in Euro bzw. in Cent, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z. Z. 19 %) wird zusätzlich berechnet. Die Euro-Brutto-Preise sind zur Information angegeben und gerundet. Bei Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz Anspruch auf den reduzierten Steuersatz haben, wird nach StromStG § 9 verfahren.

3 Tarifbestimmungen

3.1 **Preise ohne Leistungsmessung**

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 2.1 oder 2.2, wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 2.3 nicht vorliegen. Der Kunde kann zwischen der Abrechnung nach Ziffer 2.1 oder 2.2 wählen.

3.2 **Preise nach gemessener Leistung**

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf eines Kunden 25 000 kWh je Jahr (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit), ist eine Abrechnung zu den Preisen der Ziffer 2.3 vorgesehen. Außerdem ist die Stadtwerke Achim AG berechtigt, zu den Preisen der Ziffer 2.3 abzurechnen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung – das Mittel der zwölf Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres – zu Grunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW).

Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet. Als Jahreshöchstleistung werden mindestens 3 kW angesetzt. Der Kunde kann die Abrechnung nach gemessener Leistung bei Übernahme der zusätzlichen Kosten auch dann verlangen, wenn die genannten Grenzen nicht überschritten werden.

3.3 **Schwachlastregelung**

3.3.1 Die Schwachlastregelung kann gemäß den Ziffern 2.2 oder 2.3 gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung besteht nicht.

3.3.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden mindestens 6 Stunden, davon mindestens zusammenhängend 4 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 21.00 und 7.00 Uhr. Die verbleibende Zeit gilt als Starklastzeit.

4 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (NAV) einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen" geregelt. Die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Änderungen des Allgemeinen Tarifes werden gemäß öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Leistungspreise oder die Arbeitspreise geändert, werden die Jahresleistungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung der gesetzlichen Abgaben.

5 Mitteilungspflichten

Die Stadtwerke Achim AG kann vom Kunden die zur Abrechnung des Entgeltes erforderlichen Angaben verlangen. Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

6 Gültigkeit

Diese Fassung des Allgemeinen Tarifs tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Allgemeinen Tarifs außer Kraft.

Achim, im November 2024

Stadtwerke Achim Aktiengesellschaft